

ASAPIO-Leistungsbedingungen

für Beratungs-, Implementierungs- und Schulungsleistungen

Version: 23-JUL-2026

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten abschließend für Anwendungsberatung, Implementierungsberatung, Schulungen und sonstige professionelle Dienstleistungen („Leistungen“), die von der ASAPIO GmbH, Landsberger Str. 400, 81241 München, Deutschland („ASAPIO“), gegenüber dem Kunden („Kunde“) erbracht werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
 - (2) „Bestellung“. Die kommerzielle Vereinbarung, auf deren Grundlage der Kunde Leistungen bestellt und die Umfang, etwaige Arbeitsergebnisse, Zeitplan und Vergütung festlegt. Die Bestellung kann vom Kunden entweder direkt mit ASAPIO oder mit einem autorisierten Wiederverkäufer („Reseller“) geschlossen werden. Kommerzielle Bedingungen - insbesondere Vergütung, Budgets und Zahlungsbedingungen - richten sich ausschließlich nach der Bestellung. Im Falle eines Widerspruchs hat die Bestellung Vorrang vor diesen Bedingungen. Die Leistungen werden in allen Fällen von ASAPIO unmittelbar gegenüber dem Kunden erbracht.
 - (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, unabhängig davon, in welcher Form sie übermittelt werden, und zwar auch dann, wenn ASAPIO ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Verweisen Einkaufsbestellungen des Kunden auf dessen Geschäftsbedingungen, wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen.
 - (4) Supportleistungen für lizenzierte ASAPIO-Software unterliegen nicht diesen Bedingungen; sie richten sich nach den ASAPIO-Subscription-Lizenzbedingungen (Support, Ziffer 5) oder, sofern Support gesondert erworben wird, nach den ASAPIO-Supportbedingungen.
 - (5) Änderungen, Ergänzungen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform.
 - (6) Sprachfassung. Diese deutsche Fassung dient der Information. Maßgeblich und allein verbindlich ist die englische Fassung dieser Bedingungen (abrufbar unter <https://asapio.com/terms>). Bei Abweichungen oder Auslegungszweifeln geht die englische Fassung vor.
- (2) Abnahme von Arbeitsergebnissen. Der Kunde hat Arbeitsergebnisse innerhalb der in der Bestellung festgelegten Frist oder, mangels einer solchen Frist, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung zu prüfen und die Abnahme zu erklären. Arbeitsergebnisse gelten als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe wesentlicher Mängel verweigert, oder mit der produktiven Nutzung des Arbeitsergebnisses.
 - (3) Schätzungen. Soweit ASAPIO Schätzungen zu Aufwand, Dauer oder Kosten abgibt, sind diese unverbindlich, sofern sie nicht in der Bestellung ausdrücklich als fest bezeichnet sind.
 - (4) ASAPIO wählt das die Leistungen erbringende Personal aus und kann qualifizierte Unterauftragnehmer einsetzen; ASAPIO bleibt für die Qualität der Leistungen verantwortlich.
 - (5) Die Leistungen werden ausschließlich remote unter Nutzung üblicher Remote-Arbeitswerkzeuge (z. B. Microsoft Teams) erbracht. Eine Leistungserbringung vor Ort erfolgt nur, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich vereinbart ist. Sämtliche Leistungsvergütungen verstehen sich ausschließlich Reisezeiten und Reisekosten; diese werden zu den tatsächlichen Kosten berechnet, sofern in der Bestellung nichts anderes bestimmt ist.
 - (6) Servicezeiten: Montag bis Freitag, ausgenommen deutsche gesetzliche Feiertage, zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr (MEZ). Den Feiertagskalender finden Sie unter <https://asapio.com/terms>.
 - (7) Nicht verbrauchtes Schulungs- oder Beratungsbudget wird nicht ausgezahlt und nicht in den folgenden Zeitraum übertragen, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist.

3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde betreibt die betreffenden SAP-Systeme und, soweit einschlägig, die darin installierte ASAPIO-Software. Der Kunde hat ASAPIO bei der Erbringung der Leistungen unentgeltlich zu unterstützen. Der Kunde wird insbesondere
 - die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen IT-Systemzugänge bereitstellen, etwa URLs, Benutzerkennungen, Passwörter und Berechtigungen;
 - ASAPIO unentgeltlich internetbasierten Fernzugriff auf die erforderlichen IT-Systeme



ASAPIO-Leistungsbedingungen

bereitstellen (z. B. über virtuelle Desktop-Lösungen, VPN-Zugang oder Ähnliches);

- die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Systeme, Installationen und sonstigen Infrastrukturleistungen rechtzeitig bereitstellen;
 - einen Ansprechpartner benennen, der für ASAPIO unter einer E-Mail-Adresse und einer Mobilfunknummer erreichbar ist, im Notfall auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten. Der Ansprechpartner muss in der Lage und bevollmächtigt sein, die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Entscheidungen auf Seiten des Kunden zu treffen oder herbeizuführen;
 - Arbeitsergebnisse rechtzeitig innerhalb der in der Bestellung oder in Ziffer 2 (2) festgelegten Fristen prüfen und freigeben;
 - regelmäßig Datensicherungen durchführen, insbesondere vor der Installation und Inbetriebnahme von Software oder deren Updates.
- (2) Der Kunde hat sicherzustellen, dass er über alle Lizenzen und Rechte verfügt, die für die Systeme und Softwareumgebungen erforderlich sind, in denen die Leistungen erbracht werden.
- (3) Der Systemzugang wird ausschließlich unter Einsatz üblicher Fernzugriffstechnologie sowie softwarebasierter Berechtigungs- und Authentifizierungsverfahren gewährt. Der Kunde bleibt für die Vergabe und Verwaltung von Benutzern und Berechtigungen in seinen Systemen verantwortlich.
- (4) Mehrkosten, Verzögerungen und sonstige Nachteile, die aus einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden resultieren, trägt der Kunde. Vereinbarte Termine verschieben sich angemessen; Mehraufwand kann zu den geltenden Sätzen in Rechnung gestellt werden.

4 Datenschutz und Systemzugang

- (1) Erfordert die Erbringung der Leistungen den Zugriff auf personenbezogene Daten, die in den Systemen des Kunden verarbeitet werden, schließen die Parteien vor einem solchen Zugriff einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO.
- (2) ASAPIO greift auf Systeme des Kunden nur in dem für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Umfang zu und beachtet angemessene Weisungen des Kunden zur Systemnutzung und -sicherheit.

5 Leistungsstandard, Abnahme und Gewährleistung

- (1) ASAPIO erbringt die Leistungen mit professioneller Sorgfalt nach allgemein anerkannter Branchenpraxis.

- (2) Der Kunde hat ASAPIO eine nicht vertragsgemäße Leistung unverzüglich schriftlich unter Beschreibung des Problems anzuzeigen. ASAPIO wird nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist erneut erbringen.
- (3) Bei Arbeitsergebnissen, die als Werkleistung geschuldet sind (Ziffer 2 (1) Satz 2), werden Mängel im Wege der Nacherfüllung nach Wahl von ASAPIO (Nachbesserung oder Neuherstellung) beseitigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Soweit gesetzlich zulässig, verjähren Mängelansprüche zwölf (12) Monate nach der Abnahme, außer im Falle von Vorsatz.
- (4) Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbematerialien, stellen keine Beschaffenheitsangaben dar.
- (5) Haftungsausschluss für unentgeltliche Leistungen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für Mängel bei unentgeltlich erbrachten Leistungen ausgeschlossen.

6 Geistiges Eigentum

- (1) ASAPIO behält sämtliche Rechte des geistigen Eigentums an ihren Methoden, Frameworks, Werkzeugen, ihrer Software und ihrem Know-how, die im Rahmen der Erbringung der Leistungen eingesetzt oder entwickelt werden („ASAPIO Background IP“).
- (2) Rechte an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen einer Bestellung speziell und ausschließlich für den Kunden erstellt werden („kundenspezifische Arbeitsergebnisse“), gehen mit vollständiger Zahlung aller anfallenden Vergütungen auf den Kunden über, sofern die Bestellung nichts anderes bestimmt.
- (3) Arbeitsergebnisse, die ASAPIO Background IP enthalten, werden dem Kunden auf nicht ausschließlicher, nicht übertragbarer Basis ausschließlich für dessen interne Nutzung lizenziert.
- (4) Der Kunde darf ASAPIO Background IP ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ASAPIO weder vervielfältigen noch verbreiten noch unterlizenzieren.

7 Vertraulichkeit

- (1) Jede Partei („empfangende Partei“) hat alle nicht öffentlichen Informationen, die ihr von der anderen Partei („offenlegende Partei“) im Zusammenhang mit den Leistungen offengelegt werden („Vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und darf sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergeben.
- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die (i) ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich zugänglich sind oder werden; (ii) der empfangenden Partei



ASAPIO-Leistungsbedingungen

bereits vor der Offenlegung ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren; (iii) von der empfangenden Partei ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt werden; oder (iv) aufgrund anwendbaren Rechts oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen, sofern die empfangende Partei die offenlegende Partei unverzüglich benachrichtigt und daran mitwirkt, den Umfang einer solchen Offenlegung zu begrenzen.

- (3) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung der jeweiligen Vereinbarung fort.

8 Haftung von ASAPIO

- (1) ASAPIO haftet für Arglist, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet ASAPIO nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, schließt ASAPIO die Haftung für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechung, Ansprüche Dritter oder Datenverlust aus.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung auf die für die betroffenen Leistungen unter der jeweiligen Bestellung vereinbarte Gesamtvergütung (Auftragswert) begrenzt.
- (4) Ein Mitverschulden des Kunden kann geltend gemacht werden.
- (5) Soweit die Haftung von ASAPIO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ASAPIO.
- (6) Soweit gesetzlich zulässig, verjähren sämtliche Schadensersatzansprüche ein (1) Jahr, nachdem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

9 Laufzeit und Kündigung von Bestellungen

- (1) Bestellungen ohne feste Laufzeit können von jeder Partei mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen schriftlich gekündigt werden. Ist eine feste Laufzeit vereinbart, ist eine vorzeitige Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (2) Jede Partei kann eine Bestellung aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn die andere Partei die Bestellung wesentlich verletzt und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Mitteilung behebt.

- (3) Im Falle der Kündigung hat der Kunde alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen zu vergüten. Bei Festpreis-Bestellungen ist ASAPIO berechtigt, den anteiligen Wert der zum Zeitpunkt der Kündigung fertiggestellten Arbeiten in Rechnung zu stellen.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform oder der elektronischen Signatur unter Verwendung eines anerkannten elektronischen Signaturwerkzeugs.

10 Höhere Gewalt

Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen, Sabotage durch Dritte oder Ähnlichem haftet keine Partei gegenüber der anderen für Verzögerungen oder Nichterfüllung, die auf das Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen sind. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis und dessen voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen (1) Monat an, sind beide Parteien berechtigt, die betroffenen Verpflichtungen aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Fall bestehen keine Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz.

11 Gerichtsstand

- (1) Diese Bedingungen unterliegen in jeder Hinsicht deutschem Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, wird München als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten vereinbart.

12 Datenschutz

Verträge mit ASAPIO unterliegen der DSGVO. Mit Eingehung des Vertragsverhältnisses gelten die Datenschutzhinweise von ASAPIO, abrufbar unter <https://asapio.com/data-privacy/>.

13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

